

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 3. Dezember 2014

INHALT:

- ▼ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008
- ▼ 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2014
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 10.12.2014

◆ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf Folgendes eindringlich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räum Schnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räum Schnee auf den Böschungen eines Gewässers) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.

2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räum Schnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen.

Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räum Schneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung der Stadt Starnberg zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg vom 26. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 10.12.2008 für den Landkreis Starnberg, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 48 vom 07.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche netto 0,61 €
 - b) pro m² Geschossfläche netto 4,77 €

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis Q ₃ = 4	netto 80,80 €/Jahr
bis Q ₃ = 10	netto 84,60 €/Jahr
bis Q ₃ = 16	netto 99,00 €/Jahr
über Q ₃ = 16	netto 418,80 €/Jahr

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt netto 1,28 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) erhält folgende Fassung:

- (4) b) zuzüglich
 - aa) einer Mietgebühr für einen Bauwasserzähler je angefangenen Monat von netto 5,90 €

§ 10 Abs. 4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) erhält folgende Fassung:

- (4) b) zuzüglich
 - bb) einer Mietgebühr für ein Standrohr je Tag von netto 1,04 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Starnberg, 24.11.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2014

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 08.12.2014 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 3. Verbandsversammlung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 09.12.2013
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 4. Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung) des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 02.06.2014
3. Bericht der Verbandsvorsitzenden/
1. Bürgermeisterin Christine Borst über das Geschäftsjahr 2013
4. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 einschließlich gesetzlicher Prüfung des „Verband Wohnen“ durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen, Vortrag: Frau Dipl.-Kauffrau Claudia Artmann, WP und StB (VdW Bayern)
5. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers), Vortrag: Verbandsrat, 1. Bürgermeister Manfred Walter, Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015
7. Änderung der Entschädigungssatzung; Anpassung der Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

8. Verschiedenes

Starnberg, 03.12.2014

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – Christine Borst, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung / Werkausschuss-Sitzung am 10.12.2014

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 10.12.2014, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg

statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL); hier: freiwillige Leistungen – Gewährung einer Ballungsraumzulage
4. Wirtschaftsplan mit Haushaltssatzung und Stellenplan 2015
5. Vollzug Verpackungsverordnung; hier: Systembeschreibung LVP-Sammlung 2016 - 2018
6. Elektronische Übermittlung von Sitzungsunterlagen
7. Vorstellung Sitzungstermine 2015
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 27.11.2014

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 4.12.2014
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg





Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.